

Gestohlene Wertsendung: Haftpflicht des Spediteurs

Golduhren als gewöhnliche Luftfracht versandt

Nach dem Diebstahl muss der Spediteur den Schaden des Absenders voll ersetzen.

Es beginnt als ganz normaler Auftrag: Ein Schweizer Transportunternehmen soll ein Paket mit Golduhren spedieren. Der Absender informiert über den Wert der Ware, weist aber nicht ausdrücklich an, die Uhren als «Valuable Cargo» aufzugeben. Aufgrund des Auftrags weiss der Spediteur um die wertvollen Uhren, versendet aber das Paket als gewöhnliche Luftfracht und nicht als Werttransport.

Von *Raphael Brunner, L.L.M.,*
Benz Rechtsanwälte AG,
und *Rechtsanwalt Jean-Marc Heiz,*
GWP Insurance Brokers AG

Nachdem die Uhren in einem offenen Zwischenlager im Flughafen gestohlen wurden, fordert der Absender den vollen Wert der entwendeten Uhren vom Spediteur. Das Schweizer Bundesgericht schützt diese Forderung (BGE 102 II 256). «Ein Spediteur, der eine Sendung Golduhren als gewöhnliche Luftfracht befördern lässt, trifft ein grobes Verschulden», schreibt das Bundesgericht explizit.

Schlüsselinformation Wertdeklaration

Der Absender hat im Auftragsfall den Wert der Güter ausdrücklich mitzuteilen, der informierte Spediteur hat entsprechend für den Transport angemessene Sicherheits-

massnahmen zu treffen, für die er einen Zuschlag verlangen kann. Ohne Wertdeklaration entfällt diese Pflicht für den Frachtführer, der somit bei einem Verlust während des Transports ein vermindertes Haftungsrisiko trägt. Versäumt er hingegen trotz Wertdeklaration zusätzliche Sicherheitsmassnahmen, gilt dies als grobes Verschulden des Frachtführers, der somit unabhängig von allfälligen vertraglichen oder gesetzlichen Haftungslimiten für den vollen Wert der gestohlenen Uhren haftet.

Offensichtliche Wertsendung

Die Haftungsfrage wird nach Verkehrsträgern unterschiedlich bewertet. Im Strassenverkehr ist für den Frachtführer nur eine auf dem Frachtbrief vermerkte Wertdeklaration massgebend, Wertangaben in anderen Dokumenten wie Zollpapieren haben keine Auswirkung.

Anders verhält es sich bei Luft-, Schienen- oder Schiffstransporten. Je nach anwendbarem Recht wird von einem Spediteur die Kenntnis des Warenwerts erwartet, auch wenn eine Wertdeklaration fehlt. So gehen die deutschen Gerichte davon aus, dass ein Spediteur, der eine Nachnahmesendung bearbeitet, immer Kenntnis des Warenwertes im Sinne einer Wertdeklaration hat und deshalb angemessene Sicherheitsmassnahmen treffen muss.

Da die Abgrenzung jedoch unklar bleibt, beachte der Frachtführer folgende Regel: Erfährt er vom Wert einer wertvol-



Foto: thinkstock

Von grossem Wert: Wertdeklaration u. Sicherung.

len Sendung zu einem Zeitpunkt, in dem er noch einen Zuschlag auf die Fracht verlangen und angemessene Sicherheitsmassnahmen anordnen kann, so hat er auch eine solche implizite Warendeklaration zu beachten. Er hat dann – unabhängig von einem erhobenen Preiszuschlag – von einem Werttransport auszugehen.

All-risk-Transportversicherung

Der Frachtführer sollte unbedingt abklären, ob Ansprüche aus der Beförderung von Wertsachen von seiner Verkehrshaftungsversicherung abgedeckt sind. In der Regel sind Bijouteriewaren wie Golduhren nur auf besondere Vereinbarung hin versichert. Bei Wertsachen ist man gut beraten, eine All-risk-Transportversicherung, abzuschliessen. Diese befriedigt den Geschädigten ungeachtet der Frage der Haftung bei Verlust und Beschädigung der Wertsachen gemäss dem deklarierten Warenwert. Je nach Rechtslage kann der Transportversicherer nach Erbringung der Versicherungsleistung an den Geschädigten auf den Frachtführer oder dessen Haftpflichtversicherer Rückgriff nehmen. In jedem Fall wird der Geschädigte aber schadlos gehalten.

www.benz-partners.ch; www.gwp.ch

Menschen erreichen, Märkte bewegen.

Direct Mail 
Logistics



IHR PARTNER FÜR PRINTMEDIENLOGISTIK

Direct Mail Logistik AG
Reinacherstrasse 131 – Postfach – CH-4018 Basel
T +41 61 337 83 50 – F +41 61 337 83 51
info@direct-mail-logistik.com – www.direct-mail-logistik.com

Ein Geschäftsbereich der Direct Mail Group.